

Barrierefreiheit als Chance

E. Meyer zu Bexten

Auch für die Privatwirtschaft gilt ab dem 28. Juni 2025: Ihre Produkte und Dienstleistungen müssen bestimmte Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen. Diese Verpflichtung stellt für Unternehmen eine Chance dar und bietet zahlreiche Vorteile.

Am 28. Juni 2019 trat die Richtlinie (EU) 2019/882, der so genannte European Accessibility Act (EAA), in Kraft. Er soll sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen uneingeschränkter Zugang zu digitalen Dienstleistungen und Produkten haben. Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) überführte dann am 22. Juni 2021 den European Accessibility Act in nationales Recht. Die Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV) wurde am 15. Juni 2022 verabschiedet. Sie definiert Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, die ab dem 28. Juni 2025 in den Verkehr gebracht beziehungsweise für Verbraucherinnen und Verbraucher erbracht werden. Das BFSG verpflichtet erstmals auch privatwirtschaftliche Unternehmen, bestimmte Produkte und Dienstleistungen barrierefrei anzubieten.

In den Geltungsbereich des BFSG fallen Produkte wie Computer, Notebooks, Tablets, Smartphones, Mobiltelefone, Geldautomaten, Fahrausweis- und Check-in-Automaten, Fernsehgeräte mit Internet-Zugang, E-Book-Lesegeräte und Router. An Dienstleistungen betrifft dies Telefondienste, E-Books, Mes-



Aufgliederung der vom BFSG betroffenen Produkte und Dienstleistungen.

senger-Dienste, auf Mobilgeräten angebotene Dienstleistungen und Apps bei Personenbeförderungsdiensten, Bankdienstleistungen, den elektronischen Geschäftsverkehr, Personenbeförderungsdienste und Online-Shops sowie E-Commerce.

Hersteller dürfen die betroffenen Produkte und Dienstleistungen ab dem 28. Juni 2025 nur noch in den Verkehr bringen, wenn sie die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß der Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) erfüllen, das Konformitätsverfahren durchlaufen haben, eine EU-Konformitätserklärung ausgestellt und die CE-Kennzeichnung angebracht wurde. Importeure und Händler müssen sicherstellen,

dass der Hersteller seine Verpflichtungen erfüllt hat. Für bestimmte Produkte und Dienstleistungen gibt es jedoch Übergangsbestimmungen, die unter § 38 BFSG zu finden sind. Sie legen fest, dass einige Anforderungen zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden müssen, beispielsweise mit Übergangsfristen von fünf oder 15 Jahren.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat eine Leitlinie zur Unterstützung von Unternehmen bei der Umsetzung des BFSG herausgegeben. Diese Leitlinie gibt Antworten auf häufig gestellte Fragen und erläutert die Inhalte des Gesetzes anhand von Praxisbeispielen. Insbesondere für Kleinunternehmen ist die Richtlinie eine

wertvolle Ressource. Sie klärt, ob das Gesetz für sie gilt und welche Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen drohen.

Der Handlungsbedarf im Bereich der digitalen Barrierefreiheit in der Privatwirtschaft zeigt sich insbesondere in zwei Bereichen. Zum einen ist die zunehmende Alterung der Bevölkerung ein zentrales Zukunftsthema. Die Zahl der 65- bis 84-Jährigen wird bis 2025 von derzeit 15,6 Millionen auf maximal 16,7 Millionen steigen. Danach wird sie bis 2037 auf bis zu 20 Millionen ansteigen und damit einen Anteil von 30 Prozent an der Gesamtbevölkerung ausmachen. Zum anderen lebten im Jahr 2021 in Deutschland 7,8 Millionen Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung. Erweitert man die Gruppe um solche mit einer Beeinträchtigung, sind sogar 13 Millionen Menschen betroffen.

Vor diesem Hintergrund bietet die Einhaltung von Barrierefreiheitsanforderungen bei Produkten und Dienstleistungen auch Chancen. Die Ergebnisse der Studie „So barrierefrei sind Online-Shops in Deutschland“ zeigen, dass 61 Prozent der Menschen mit Beeinträchtigungen sehr häufig oder häufig online einkaufen – im Vergleich zu 51 Prozent der Menschen ohne Be-

Serie Barrierefreie IT

Teil 1: Was ist Barrierefreiheit?

Teil 2: Gesetzliche Regelungen zur digitalen Barrierefreiheit

Teil 3: Standards und Normen bei der Software-Entwicklung

Teil 4: Streitfall „unverhältnismäßige Belastung“

Teil 5: Organisation auf digitale Barrierefreiheit ausrichten

Teil 6: Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

eintrachtigungen. Laut einer Studie von Google und Aktion Mensch vom Juni 2023 sind dagegen 75 Prozent der großen deutschen Online-Shops nicht barrierefrei. Die Schaffung barrierefreier digitaler Produkte und Dienstleistungen erweitert also die Zielgruppe, da sie allen Nutzergruppen den Zugang ermöglicht – auch Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen, älteren Menschen oder Nicht-Muttersprachlern.

Barrierefreie digitale Produkte und Dienstleistungen haben aber auch den Vorteil, dass sie sich durch eine einfache Bedienbarkeit auszeichnen. Navigationsmechanismen wie hierarchische Seitenpfade, Sitemaps oder Suchfunktionen verbessern die Orientierung. Eine klare und verständliche Sprache sowie gut strukturierte Texte machen Informationen leicht erfassbar. Die mobile Nutzung wird durch barrierefreies Web- und App-Design erleichtert. Auch die Suchmaschinenoptimierung wird durch barrierefreie Web-Angebote begünstigt, da sie einen semantischen Code, klare Strukturierungen, Alternativtexte und Transkriptionen enthalten. Barrierefreie Angebote erfüllen außerdem hohe technische Standards. Sie werden browser- und plattformunabhängig gut dargestellt, haben schnelle Ladezeiten, verursachen geringe

Traffic-Kosten und sind einfach zu pflegen und zu warten – das spart langfristig Kosten. Weitere positive Effekte können ein erweiterter Kundenkreis und damit eine erhöhte Konkurrenzfähigkeit sein. Auch auf dem angespannten Arbeitsmarkt können Unternehmen potenziell den Kreis der Bewerberinnen und Bewerber ausweiten. Nicht zuletzt führen die genannten Vorteile zu einer verbesserten Reputation des Unternehmens.

Mit der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGZV) wird hierfür das Regierungspräsidium Gießen, Stabsstelle Landeskompetenzzentrum barrierefreie IT Hessen (LBIT) zur zuständigen Marktüberwachungsbehörde für das Land Hessen bestimmt. In diesem Kontext wird das LBIT auch Beratungen im Rahmen des BFSG sowie der Marktüberwachung durchführen und Unterstützungsleistungen zur Entwicklung barrierefreier Dienstleistungen und Produkte anbieten.

Prof. Dr. Erdmuthe Meyer zu Bexten ist Landesbeauftragte für barrierefreie IT und digitale Teilhabe. Zudem ist sie Leiterin des LBIT – Landeskompetenzzentrums für barrierefreie IT, der Durchsetzungs- und Überwachungsstelle barrierefreie IT sowie der Marktüberwachungsstelle nach BFSG.

Link-Tipp

Weiterführende Links:

- <https://lbit.hessen.de>
- <https://t1p.de/1lcft>
- <https://lbit.hessen.de/video/barrierefreiheitsstaerkungsgesetz>
- <https://bfs-gesetz.de>
- <https://t1p.de/05jq2>